

rella zum Priester weihte, ihm die Möglichkeit einer weiteren Existenz. Auch die Häuser, die er in Spanien und Portugal gründete, unterlagen bald den zahlreichen Anfeindungen. Noch einmal kam er nach Rom, von wo aus er ein Kloster bei Viterbo gründete. Zu Ferrara beschloß er am 24. Mai 1769, 45 Jahre alt, sein thätiges Leben und wurde in der Kirche des heiligen Kreuzes begraben. Sein Orden verbreitete sich nach seinem Tode, so daß Pius VI. mittelst Breve vom 21. Mai 1784 die Constitutionen bestätigte und später dem Orden die Privilegien der Franciscaner verlieh. An der Spitze des Ordens steht ein General, neben ihm ein Generalcommissar, ein Generalprocurator, vier Custoden und vier Definitoren, sämmtliche auf sechs Jahre gewählt vom Generalcapitel. Letzteres wird alle drei Jahre gehalten. Die einzelnen Klosterobern heißen Guarbiane. Neben den drei Ordensgelübden hatten sie mit den Franciscanern auch das Gelübde gemeinsam, die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä zu vertheidigen. Sie können keinen Grundbesitz erwerben und leben bloß von Almosen. Es findet bei ihnen eine Veränderung des Taufnamens statt. Sie wirken sehr eifrig beim Volke, namentlich durch Missionen bei den verwahrlosten Klassen, und stehen befähigt beim Volke in großem Ansehen, aber nicht minder bei den Päpsten. Der Habit ist von grobem, dunkeln Tuche, nach Farbe und Schnitt ähnlich dem der Observanten. Der Gürtel ist blau, bei den Priestern und Clerikern mit weißer, bei den Brüdern mit schwarzer Quaste. Sie tragen Sandalen und nur auf Reisen einen Hut. Beim Volke haben sie meistens den Namen Scalzetti, manchmal auch Nazaroni. In Rom erhielten sie zwei Kirchen: S. Maria delle Grazie an der Porta Angelica und S. Maria degli Angeli in macello Martyrum in der Rione dei Monti, gewöhnlich alle Colonnaccio genannt. Selbstverständlich haben sie durch die neueren Ummwälzungen gelitten (Moroni LII, 53).

12. Kapuzinerinnen, s. d. Art.

13. Die Büßerinnen U. L. F. von der Zuflucht wurden von der ehrwürdigen Maria Elisabeth vom Kreuze Jesu im J. 1631 gestiftet. Dieselbe war in Remiremont in der Duché am 30. November 1592 geboren; ihr Vater war Jean Leonard de Ranfain, ihre Mutter Claudia de Magnière. Nach einer in den härtesten freiwilligen Abtötungen durchlebten Jugend wurde sie von ihren Eltern zu einer Ehe mit einem alten Adeligen, Dubois, genöthigt. Ihr Mann quälte sie auf's Neueste, bis er endlich, nachdem ihn die Tugend und Frömmigkeit seiner Frau zur Belehrung geführt hatte, im April 1616 starb. Nun folgten für sie einige Jahre innerer Prüfungen, wodurch sie vorbereitet wurde, das Werk einer Ordensgründung auszuführen. Anfänglich öffnete sie einigen Mädchen, welche bisher der Sünde gedient hatten, einen Zufluchtsort und sorgte, unterstützt von ihren drei Töchtern, für die geistige und leibliche Pflege der Unglücklichen.

Franz von Lothringen, Bischof von Toul, ermunterte sie, zur Fortsetzung des Werkes eine Congregation zu errichten. Dieselbe wurde am 1. Januar 1631 unter dem Namen U. L. Frau von der Zuflucht constituirt und 1634 von Urban VIII. bestätigt. Maria Elisabeth, ihre Töchter und sieben andere Gesährtinnen legten am 1. Mai 1634 Profess ab. Das erste Haus war in Nancy; es folgte die Gründung eines zweiten in Avignon, dessen Leitung Elisabeths älteste Tochter Paula von der Wenschwerbung übernahm. Am 14. Januar 1649 schloß die Gründerin ihr thätiges und an Abtötungen reiches Leben, den Ruf der Heiligkeit hinterlassend. Die Congregation breitete sich immer weiter aus und wirkte überaus segensreich. Sie befolgt die Augustinerregel; als zweiten Patron verehrt sie den hl. Ignatius von Loyola, aus dessen Constitutionen Vieles entnommen ist. Drei Klassen von Personen befinden sich in ihren Häusern. Die erste besteht aus unbescholtenen Jungfrauen oder Frauen, die sich durch besonderes Gelübde dem Dienste der Büßerinnen weihen; sie dürfen nur ein Dritttheil der Gesammtzahl betragen. Die zweite Klasse bilden Büßerinnen, welche durch Frömmigkeit und Bußgeißel sich auszeichnen und zur Professablegung zugelassen werden. Diese unterscheiden sich in Kleidung u. s. w. in keiner Weise von den ersten und bilden mit ihnen nur Eine Gemeinde; doch können sie zu keinen Aemtern gelangen und, falls das Kloster arm ist, wird von ihnen eine entsprechende Pension gefordert. Die dritte Klasse bilden freiwillige oder unfreiwillige Büßerinnen, welche dieselbe Regel, wie die übrigen, beobachten, aber ohne Gelübde und ohne Ordenstracht sind; sie leben unter Clausur in einem besondern Theile des Klosters. Der Congregation steht ein aus Geistlichen und aus Laien zusammengesetzter Rath zur Seite. Der Habit ist röthlich-braun mit weißem Scapulier und Rosenkranz am Gürtel. Im Chor tragen sie einen röthlich-braunen Mantel, auf der linken Seite ist ein Kreuz angenäht. Innocenz XI. gestattete die Feier eines besonderen Festes von U. L. F. von der Zuflucht, sowie die Errichtung einer Bruderschaft unter gleichem Namen (vgl. Helyot IV, 344). Gegenwärtig besitzt die Congregation Niederlassungen in den Diöcesen Besançon, Blois, Coutances, Marseille, Rennes, La Rochelle, St. Brieux, Toulouse, Tours und Valence (vgl. La France ecclési. pour l'an 1882).

14. Mehrere Bruderschaften schreiben in ihren Statuten besondere Bußübungen, Fasten, Geißelungen, Tragen des Ciliciums, Barfußgehen u. s. w. vor. Derartige Bruderschaften, in Rom besonders häufig, führen ihren Namen gewöhnlich von der Farbe des Habits, der bei den Bruderschaftsprocessionen und Andachten getragen wird und aus einer Art von Kutte besteht, über welche eine das Gesicht verhüllende Kapuze gestürzt wird. Diese Bruderschaften haben ihre eigenen Statuten, ihre besondern Kirchen, oft auch besondere Begräbnisse. Die Eintretenden